



gemeinde **zizers**

Gastwirtschaftsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Verhältnis zum kantonalen Recht	3
Art. 3	Vollzug	3

II. Bewilligungen

Art. 4	Gesuch	3
Art. 5	Erteilung	4
Art. 6	Auflagen	4
Art. 7	Lokale/Einrichtungen	4
Art. 8	Vergrosserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart	5
Art. 9	Kleinhandel mit gebrannten Wassern	5

III. Öffnungszeiten

Art. 10	Betriebe	5
Art. 11	Anlässe	5

IV. Gebühren

Art. 12	Bewilligungsgebühren	5
Art. 13	Besondere Gebühren	6

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 14	Allgemein	6
Art. 15	Ordnungsbussen	6
Art. 16	Rechtsmittel	6

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 18	Übergangsbestimmungen	7
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1

Zweck Dieses Gesetz dient als Ausführungserlass zum kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG). Es bestimmt namentlich die zuständigen Behörden, regelt das Verfahren der Erteilung von Gastwirtschaftsbewilligungen und die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Verhältnisse betreffend das Gastgewerbe.

Art. 2

Verhältnis zum Kantonalen Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG).

Art. 3*

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt der Geschäftsleitung. Dieser ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.

II. Bewilligungen

Art. 4

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen und Getränken
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998.

Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen oder Auflagen ist die Bewilligung unbefristet.

Die Bewilligung erlischt erst mit

- dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde
- der Aufgabe des Betriebes
- dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung

Art. 5

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt. Die Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe ist in der Regel unbefristet, diejenige für Anlässe befristet.

Art. 6

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Art. 7

Lokale/Einrichtungen

Die Lokale sollen hell, sauber und mit guter Heizung und Lüftung versehen sein.

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheits-, lebensmittel- und feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen.

Art. 8

Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
Für das Gesuch gilt Artikel 4 sinngemäss.

Art. 9

Kleinhandel mit gebrannten Wassern Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

III. Öffnungszeiten

Art. 10

Betriebe Gastwirtschaftsbetriebe können in eigenem Ermessen ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten festlegen, unter Vorbehalt der im Einzelfall erteilten Auflagen gemäss Artikel 6.

Art. 11

Anlässe Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 12

Bewilligungsgebühren Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 1000.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

Bei der Festlegung der Gebühren sind im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die mutmassliche zu erwartende Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 14

Allgemein Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 15 nach kantonalen Vorschriften geahndet.

Art. 15

Ordnungsbussen Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.-- zu bezahlen. Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 14 zur Anwendung.

Art. 16

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 18

Übergangsbestimmungen

Per 1. Januar 2000 werden an alle Gastwirtschaftsbetriebe neue Bewilligungen erteilt.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzen dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz vom 13. November 1994 und das Gebühren- und Bussenreglement vom 1. Januar 1995 sowie alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.11.1999	01.01.2000	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 3	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.11.1999	01.01.2000	-
Art. 3	13.02.2022	01.07.2022	geändert